

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	06.12.2023	2023/688

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	18.12.2023
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	24.01.2024
Hauptausschuss	31.01.2024
Stadtrat	14.02.2024

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung nach Maßgabe der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. 100 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA ist die Haushaltssatzung nach öffentlicher Beratung zu beschließen. Vorgesehen sind hierzu bei der Hansestadt Salzwedel eine erste und eine zweite Lesung des Haushaltsplanentwurfes, jeweils im Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung. Gemäß der Zuständigkeitsordnung zu § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung werden die Fachausschüsse entsprechend beteiligt. Nach weiterer Vorberatung im Hauptausschuss schließt sich die Beschlussfassung im Stadtrat an.

Die festgesetzten Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendung im Ergebnishaushalt sowie der Einzahlungen und Auszahlungen Finanzhaushalt können dem beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung 2024 (§ 1 der Satzung) entnommen werden.

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis höhere Aufwendungen als Erträge aus. Dieses Defizit wird durch Entnahmen aus den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

In den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2027 stehen im Ergebnisplan jeweils Fehlbeträge. Diese können durch Entnahmen aus den Rücklagen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Im Finanzhaushalt 2024 muss für die Umsetzung der vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eine Kreditermächtigung veranschlagt werden (vgl. § 2 der

Satzung). Dafür ist gem. § 108 Abs. 2 KVG LSA eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 3 der Haushaltssatzung sieht Verpflichtungsermächtigungen für die Zieljahre 2025 bis 2027 vor. Für einen Teilbetrag – Zieljahr 2025 – besteht ebenfalls eine Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde, da in diesem Jahr eine Kreditaufnahme vorgesehen ist (§ 107 Abs. 4 KVG LSA).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist in § 4 der Haushaltssatzung mit einem Betrag von 7.000.000 Euro festgesetzt. Die Festsetzung dieses Höchstbetrages ist nicht genehmigungspflichtig. In den Folgejahren der mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2027 wird der Genehmigungsfreibetrag von ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA ebenfalls nicht überschritten.

Es besteht nach dem vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltplan keine Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Ungeachtet dessen wird auf den Verzehr der Rücklagenbestände bis 2027 hingewiesen sowie die erhebliche Liquiditätsbelastung.

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben gegenüber der Festsetzung für 2023 unverändert und werden für 2024 durch § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 290 v. H.
- Grundsteuer B 370 v. H.
- Gewerbesteuer 370 v. H.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführung im Vorbericht zum Haushaltsplan 2024 verwiesen.